



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

An alle Rechtsanwaltskammern

BRAK-Nr. 355/2020
7.23. (C IX 20)

Rechtsanwältin Friederike Wohlfeld
wohlfeld@brak.de
Sekretariat: Karen Kunze
Tel.: 030.28 49 39 - 13
kunze@brak.de

Priorität: normal

Berlin, 11.08.2020

Konjunkturpaket - Einbeziehung der Anwaltschaft seit 10.08.2020 in den Antragsprozess der „Überbrückungshilfe“

Hier: Tutorial zur Registrierung und Anmeldung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten an der Antragsplattform des BMWi

Bezug: BRAK-Nrn. 334/2020 v. 03.08.2020, 325/2020 v. 29.07.2020, 318/2020 v. 23.07.2020, 302/2020 v. 13.07.2020, 301/2020 v. 10.07.2020, 290/2020 v. 07.07.2020 und 248/2020 v. 23.06.2020

Anlage: [Tutorial des Dienstleisters des BMWi zur Registrierung und Anmeldung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten an der Antragsplattform \(Stand: 10.08.2020\)](#)

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

seit dem 10.08.2020 können sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die für ihre Mandanten „Überbrückungshilfe“ beantragen wollen, an der digitalen Online-Plattform des BMWi registrieren. Dies ist derzeit mit dem sog. PIN-Verfahren möglich, das auch für die anderen antragsberechtigten Berufsträger (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer) eingesetzt wird.

Der Dienstleister des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BWi) hat ein Tutorial für die Registrierung und Anmeldung von antragserfassenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten an der Plattform des BMWi zur Verfügung gestellt (**Anlage**). In dem Tutorial wird eine Anleitung zum sog. PIN-Verfahren gegeben. Die BRAK hat diese Informationen auf ihrer Homepage veröffentlicht und ihre FAQ entsprechend angepasst. Alle Informationen finden Sie unter <https://brak.de/corona/#Überbrückungshilfe>. Gern können Sie auch auf unsere Seite verweisen.

Das BMWi verfolgt, wie berichtet, zwei technische Lösungsansätze für die Anmeldung an der Antragsplattform: das Smartcard-Verfahren und das PIN-Verfahren (vgl. BRAK-Nr. 325/2020). Das BMWi hat nun die Reihenfolge des Einsatzes der Verfahren kurzfristig geändert. Das PIN-Verfahren ist seit dem

10.08.2020 möglich. Der Starttermin für die Anmeldung mit dem Smartcard-Verfahren steht noch nicht fest. Sobald dieser vom BMWi mitgeteilt wird, werde ich Sie umgehend informieren.

Zum Hintergrund: Bislang können im Rahmen der „Überbrückungshilfe“ Anträge nur von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern für die von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen eingereicht werden. Die Anwaltschaft wurde ohne sachlichen Grund hiervon ausgeschlossen. Die BRAK konnte sich nun mit ihrer Forderung durchsetzen, die Anwaltschaft in den Antragsprozess einzubeziehen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Rechtsanwältin Friederike Wohlfeld
Geschäftsführerin